



## **Vorbericht**

Vorlage Nr. 01-019-2024

Ziffer 7 der Tagesordnung

Ziffer 9 der Tagesordnung

KT-03-2024VF-02-2024

## **Verwaltungs- und Finanzausschuss**

öffentlich am 03.07.2024

## **Kreistag**

öffentlich am 24.07.2024

Zentralstelle für Gremien,

Öffentlichkeitsarbeit und

Wirtschaftsförderung

Verena Miller

**Kreistagswahl am 9. Juni 2024 - Feststellung von Ablehnungs- und Hinderungsgründen nach §§ 12, 24 Landkreisordnung (Antrag an den Kreistag)**

## **Beschlussvorschlag:**

Sollte die derzeit laufende Prüfung von Hinderungsgründen nichts Gegenteiliges ergeben, wird festgestellt, dass bei keinem der gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte ein Hinderungsgrund im Sinne von § 24 Absatz 1 der Landkreisordnung gegeben ist.

## Sachverhalt

### 1. Neugewählte Kreisräte

Eine Liste der bei der Kommunalwahl am 9. Juni 2024 gewählten Kreisrätinnen und Kreisräte wird im Nachgang zur Wahl verschickt.

### 2. Hinderungsgründe

Hinderungsgründe ergeben sich aus § 24 Absatz 1 der Landkreisordnung. Danach können Kreisräte nicht sein:

1. a) Beamte und Arbeitnehmer des Landkreises sowie Beamte und Arbeitnehmer des Landratsamts,  
b) Beamte und Arbeitnehmer eines Nachbarschaftsverbands und eines Zweckverbands, dessen Mitglied der Landkreis ist,  
c) leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts, wenn der Landkreis in einem beschließenden Kollegialorgan der Körperschaft mehr als die Hälfte der Stimmen hat, oder eines Unternehmens in der Rechtsform des privaten Rechts, wenn der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert an dem Unternehmen beteiligt ist, oder einer selbständigen Kommunalanstalt des Landkreises oder einer gemeinsamen selbständigen Kommunalanstalt, an der der Landkreis mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist,  
d) Beamte und Arbeitnehmer einer Stiftung des öffentlichen Rechts, die vom Landkreis verwaltet wird, und
2. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde und der obersten Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit der Ausübung der Rechtsaufsicht befasst sind, sowie leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer der Gemeindeprüfungsanstalt.

Satz 1 findet keine Anwendung auf Arbeitnehmer, die überwiegend körperliche Arbeit verrichten.

### 3. Ablehnungsgründe

Nach § 12 Absatz 1 der Landkreisordnung, kann eine ehrenamtliche Tätigkeit aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der ehrenamtlich Tätige,

1. ein geistliches Amt verwaltet,
2. einem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder zehn Jahre lang angehört hat,
3. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
4. zehn Jahre lang dem Kreistag angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
5. häufig oder langdauernd von dem Landkreis beruflich abwesend ist,
6. anhaltend krank ist,
7. das 67. Lebensjahr oder als Ehrenbeamter das 63. Lebensjahr vollendet hat oder
8. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird.

#### **4. Feststellung durch den Kreistag**

Der Kreistag stellt nach regelmäßigen Wahlen vor der Einberufung der ersten Sitzung des neuen Kreistags fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist (§ 24 Absatz 2 Landkreisordnung).

Ebenso entscheidet der Kreistag darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung des Kreistagsmandats vorliegt (§ 12 Absatz 2 Landkreisordnung).

#### **5. Mögliche Hinderungsgründe**

Ob bei den gewählten Kreisrätinnen und Kreisräten Hinderungsgründe vorliegen, wird nach der Kreistagswahl geprüft.